

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2005-11-15

Dezernat/ Amt: III / Amt für Jugend,
Schule, Sport und Freizeit
Bearbeiter: Frau Müller
Telefon: 545-2174

Beschlussvorlage
Drucksache Nr.

öffentlich

00819/2005

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Jugendhilfeausschuss
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Budgeterhöhung im Jugendbereich -49.4- des Amtes für Jugend, Schule, Sport und Freizeit

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt der zweiten überplanmäßigen Erhöhung des Jugendbudgets 49.4 im Amt für Jugend, Schule, Sport und Freizeit in Höhe von 357.000 € auf 18.493.300 € zu. Die Ansatzerhöhung erfolgt in der Haushaltsstelle 45560.76014 - Vollzeitpflege - Erstattungen für fremde Jugendämter.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Mit dieser Vorlage wird die zweite Budgeterhöhung im Einzelplan 4 – Jugend -, bedingt durch einen Mehrbedarf im Bereich Hilfen zur Erziehung/Erstattungen dargestellt. Aufgrund des derzeitigen Erfüllungsstandes in den Ausgabenpositionen des Unterabschnitts 45560 wurde der gesperrte Ansatz von 20 Prozent bereits zur Freigabe beantragt. Gegenwärtig ist das Jugendbudget insgesamt noch nicht ausgeschöpft. Es zeichnet sich aber ab, dass der Mehrbedarf für den Bereich Hilfen zur Erziehung nicht im Jugendbudget abgefangen werden kann.

Die Kostenerstattungspflicht des örtlichen Trägers der Jugendhilfe ergibt sich für die betroffenen Fälle aus zwei verschiedenen Sachverhalten:

- a) Aus der örtlichen Zuständigkeit (§ 86 Abs. 1 SGB VIII). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern. In diesen Fällen haben Elternteile von Pflegekindern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schwerin begründet. Dies zieht die Kostenerstattung nach sich. Gegenüber dem bisher zuständigen Jugendamt muss das Jugendamt eine

Kostenübernahmeerklärung abgeben.

- b) Soweit ein Schweriner Pflegekind zwei Jahre bei einer Pflegefamilie außerhalb von Schwerin untergebracht ist und die Unterbringung auf Dauer zu erwarten ist, wird das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson wohnt. Das Jugendamt Schwerin bleibt kostenerstattungspflichtig (§ 89a SGB VIII). Das zuständige Jugendamt übernimmt die Hilfeplanung und -gewährung. Die Landeshauptstadt Schwerin hat keinen Einfluss auf Art, Umfang und Dauer der Hilfe.

Bei der Haushaltsplanung werden die dem Amt bekannten erstattungspflichtigen Fälle zugrunde gelegt. Die Fälle haben sich von 48 in 2004 auf 62 in 2005 erhöht.

Hier fällt der Einzelfall besonders ins Gewicht, da in den Fällen die zuständigen Ämter Kosten für die Vergangenheit – bis zu vier Jahren - in Rechnung stellen. Die Rechnungen variieren in der Praxis zwischen Leistungszeiträumen von 6 bis 24 Monaten und sind daher erheblich.

Die Planung erstattungspflichtiger Leistungen ist nur eingeschränkt möglich.

Die Erstattungen durch andere Jugendämter sind als Einnahmen besser geplant, da das Jugendamt Schwerin zur Einnahmesicherung alle Erstattungen halbjährlich geltend macht.

Die Mehrausgaben werden innerhalb des Amtes gedeckt.

2. Notwendigkeit

Die Notwendigkeit der Kostenerstattung ergibt sich aus § 86 SGB VIII i. V. m. § 89a SGB VIII. Für die betreffenden Fälle wurde die Kostenerstattungspflicht der Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger der Jugendhilfe geprüft und anerkannt.

Mit Beschluss zum Haushaltsplan 2005 am 21. Februar 2005 wurde unter anderem auch das Budget des Jugendbereiches mit 17.917.600 € festgeschrieben. Aufgrund der Ist-Erfüllung per 30. September 2005 wird dieses Budget durch Ermäßigungen im Kindertagesstättenbereich (218.700 €) und den o.g. Sachverhalt (357.000 €) voraussichtlich um 575.700 € zum Jahresende überplanmäßig überschritten.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung in der HHST 45560 76014 für Erstattungen an andere Jugendämter führt zu weiteren Mehrausgaben im Jugendbudget in Höhe von 357.000 €.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben im Jugendbudget 49.4. in der Haushaltsstelle 45560.76014 – Vollzeitpflege Erstattungen an fremde Jugendämter- in Höhe von 357.000 €.

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

2300.16200	43.200 €	Einnahmen Schullastenausgleich Gymnasien
2422.16200	207.300 €	Einnahmen Schullastenausgleich Berufl. Schule Wirtschaft und Verwaltung

2424.16200	52.300 €	Einnahmen Schullastenausgleich Berufl. Schule Gewerbe, Garten, Soz.
2800.16200	54.200 €	Einnahmen Schullastenausgleich Gesamtschule
Gesamt:	357.000 €	
<u>Anlagen:</u>		
Keine		
gez. Wolfgang Schmülling 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters gez. Hermann Junghans Beigeordneter		